

BGer 7B_972/2024 vom 5. November 2024

Bundesgericht, 2024-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_972_2024

FR: TF 7B_972/2024 du 5 novembre 2024

IT: TF 7B_972/2024 del 5 novembre 2024

Erwägungen

E. 1

Mit Beschluss vom 29. August 2024 trat das Obergericht des Kantons Zürich mangels Rechtsschutzinteresse auf eine von A._____ wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung durch die Staatsanwaltschaft See/Oberland erhobene Beschwerde nicht ein. Gegen diesen Beschluss führt A._____ mit Eingabe vom 11. September 2024 sinngemäss Beschwerde in Strafsachen. Das Bundesgericht hat auf die Einholung von Vernehmlassungen verzichtet.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Um diesem Erfordernis zu genügen, muss die beschwerdeführende Partei mit ihrer Kritik bei den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 146 IV 297 E. 1.2; 140 III 86 E. 2). Für die Rüge der Verletzung von Grundrechten, einschliesslich der Anfechtung des Sachverhalts wegen Willkür (vgl. Art. 97 Abs. 1 BGG), gelten qualifizierte Rügeanforderungen (Art. 106 Abs. 2 BGG). Auf ungenügend begründete Rügen oder bloss allgemein gehaltene appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil tritt das Bundesgericht nicht ein (BGE 147 IV 73 E. 4.1.2 mit Hinweisen).

E. 3

Die Beschwerdeführerin setzt sich nicht ansatzweise mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinander, mit denen diese ihr Nichteintreten auf die kantonale Beschwerde begründet. Stattdessen zitiert sie vereinzelte Gesetzesbestimmungen, Bibelverse und andere Zitate religiöser Natur. Solche appellatorische Kritik genügt den dargelegten Begründungsanforderungen von vornherein nicht, weshalb auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist. Bei diesem Verfahrensausgang wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.